

UVG-Leistungsübersicht

Pflegeleistungen

Ärzte/ Zahnärzte/ Chiropraktiker	<ul style="list-style-type: none">• freie Wahl
Spital	<ul style="list-style-type: none">• freie Wahl in der allgemeinen Abteilung
Nach- und Badekuren	<ul style="list-style-type: none">• auf ärztliche Anordnung – Suva-eigene Kliniken in Bellikon und Sion
Heilbehandlungen im Ausland	<ul style="list-style-type: none">• EU/EFTA: gemäss Abkommen; Rest der Welt: max. doppelter Betrag der in der Schweiz anfallenden Kosten (mehr Infos: Telefon 0848 820 820)
Hauspflege	<ul style="list-style-type: none">• bei ärztlicher Verordnung

Kostenvergütungen

Reise-, Transport- und Rettungskosten	<ul style="list-style-type: none">• wenn medizinisch notwendig, betraglich unbegrenzt, betragsmässige Beschränkung im Ausland
Hilfsmittel	<ul style="list-style-type: none">• Ausgleich für körperliche Schädigungen und Funktionsausfälle
Sachschäden	<ul style="list-style-type: none">• z. B. Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen, wenn zugleich eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt

Geldleistungen

Taggeld	<ul style="list-style-type: none">• volle Arbeitsunfähigkeit: 80 % des versicherten Verdiensts• teilweise arbeitsunfähig: entsprechend reduziert• Anspruchsbeginn: ab 3. Tag nach Unfallereignis / pro Kalendertag• Anspruchsende: zeitlich unbegrenzt bis zur vollen Arbeitsfähigkeit, mit Beginn einer UVG-Invalidenrente oder dem Tod
UVG-Invalidenrente (Einschränkung der Erwerbsfähigkeit)	<ul style="list-style-type: none">• zeitlich unbegrenzt• Vollinvalidität: 80 % des versicherten Verdiensts• Teilinvalidität: entsprechend reduziert• Ergänzungsrente zu AHV- oder IV-Rente, zusammen bis maximal 90 % des versicherten Verdiensts
Hilflosenentschädigung	<ul style="list-style-type: none">• Ergänzung zur Invalidenrente, wenn für alltägliche Verrichtungen dauernd die Hilfe Dritter oder persönliche Überwachung beansprucht werden. Höhe richtet sich nach dem Grad der Hilflosigkeit
Integritätsentschädigung	<ul style="list-style-type: none">• einmalige Kapitalleistung bei bleibender, erheblicher körperlicher oder geistiger Schädigung, berechnet in Prozenten des Höchstbetrags des versicherten Verdiensts
Hinterbliebenenrente	<ul style="list-style-type: none">• Witwen/ Witwer: 40 % des versicherten Verdiensts unter bestimmten Voraussetzungen• Halbweisen: 15 % des versicherten Verdiensts• Vollweisen: 25 % des versicherten Verdiensts• insgesamt: 70 % des versicherten Verdiensts• Ergänzungsrente zu AHV- oder IV-Rente, zusammen bis maximal 90 % des versicherten Verdiensts
Bestattungsentschädigung	<ul style="list-style-type: none">• zurzeit 2842 Franken (Stand 2016)
Witwen- / Witwerrente	<ul style="list-style-type: none">• zeitlich unbegrenzt (über Pensionierung hinaus)• erlischt bei erneuter Heirat
Teuerungszulage	<ul style="list-style-type: none">• auf Invaliden- / Witwen- und Waisenrenten nach Landesindex (Konsumentenpreise)
Übergangsleistungen nach Nichteignungsverfügung	<ul style="list-style-type: none">• Übergangstaggeld (max. 4 Monate) und Übergangsentschädigung (max. 4 Jahre), wenn Arbeitnehmer von einer gesundheitsgefährdenden Arbeit befristet oder dauernd ausgeschlossen werden müssen
schuldhaftes Herbeiführen des Unfalls	<p>Kürzung der Geldleistungen bei</p> <ul style="list-style-type: none">• Grobfahrlässigkeit (nur im Nichtberufsunfallbereich während max. 2 Jahren auf Taggeld)• Verbrechen/ Vergehen (zeitlich unbegrenzt)• aussergewöhnlichen Gefahren/ Wagnissen (nur im Nichtberufsunfallbereich, zeitlich unbegrenzt)